

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

22. Sitzung, 28.02.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. Februar 1891, Vormittags 10 Uhr.

## Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Anstellung von Betriebsbeamten für die neu zu erbauenden Eisenbahnstrecken.
2. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1885/87.
5. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87.
6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1868, betr. die Stempelgebühren.
7. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1885.
8. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865.
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87.
10. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbankasse in der Finanzperiode 1888/90.
11. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Oktober 1890 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.
12. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes über die Petition verschiedener Anwohner der Johannis- und Jacobistraße zu Oldenburg, betr. die Bitte, den Torfstall, die Abortseinrichtungen und die Planke hinter dem Landtagsgebäude zurückbauen zu lassen.
13. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die Entwürfe
  - a) eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer,



- b) eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen.
14. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Utende-Strücklinger Kanalbau-Genossenschaft um Vermittlung eines Zuschusses zur Deckung von Kanalbauschulden.
  15. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 22. Februar 1891, betr. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.
  16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung vom 24. Februar 1891, betr. den Ankauf von Forstgrundstücken der Frau Wittve Hegeler in Oldenburg.
  17. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Fürgens und Genossen, betr. freie Fahrt der Landtagsabgeordneten auf Oldenburgischen Bahnen.
  18. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten.
  - 18a. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Antrags des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.
  19. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Begeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
  20. Erste Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme von Anleihen zur Bestreitung der Kosten einer Korrektur der unteren Hunte und einer Pieranlage zu Brake.
  21. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.
  22. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Aenderung der Wegegesetze für das Herzogthum Oldenburg.
  23. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die anderweitige Organisation der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Oldenburg.

### Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Geh. Oberregierungs-rath Nutzenbecher, Geh. Obercammerrath Küder, Oberregierungs-rath Nutzenbecher, Ministerialrath Willich, Regierungs-rath Dugend, Finanzrath Kuhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident mit, daß das Protokoll der letzten Sitzung noch nicht habe fertiggestellt werden können.

Das Haus ermächtigt auf Vorschlag des Präsidenten den Gesamtvorstand mit der Feststellung desselben.

**Präsident:** Er theile der Versammlung mit, daß er den Abg. Ritter wegen dringender Geschäfte für heute beurlaubt habe.

Sodann bemerke er, daß sich in die Tagesordnung insofern ein Fehler eingeschlichen habe, als die Gegenstände Nr. 5 und 9 derselben identisch seien.

Alsdann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Verlesung sämtlicher schriftlichen Berichte wird verzichtet.

**I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Anstellung von Betriebsbeamten für die neu zu erbauenden Eisenbahnstrecken.**

Berichterstatter Abg. **Groß:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 21. Februar d. J. würden für die

**Berichte.** XXIV. Landtag.

neu zu erbauenden Eisenbahnen eine ganze Reihe von Beamten verlangt. Der Ausschuß habe Bedenken getragen, in dem geforderten Maße die Vorlage zur Genehmigung vorzuschlagen, da dieses Maß über das der im letzten Landtage für Eisenbahnen geforderten Beamten hinausgehe und sodann der Bau sämtlicher Bahnen sich auch ja noch in der Schwebe befinde. Der Ausschuß habe daher geglaubt, der Regierung eine Zurückziehung des Gesetzentwurfs empfehlen zu müssen; der Herr Minister habe jedoch ersucht, die Regierung nicht in Verlegenheit zu bringen und wenigstens es dem Landtage zur Bewilligung vorzuschlagen, daß für jedes Kilometer Bahnstrecke, welche vor Wiederzusammentritt des Landtags in Betrieb gesetzt werde, für Beamte eine bestimmte Gehaltssumme aufgeworfen werde, und zwar in derselben Höhe, wie es für die Bahn Essen-Löningen geschehen sei. Der Ausschuß habe sich hiermit einverstanden erklärt und einen dementsprechenden Antrag gestellt. Letzterer sei später insofern geändert worden, als es sich nur um neu anzustellende Staatsdiener handle, und sei dementsprechend das ursprünglich pro Kilometer zu bewilligende Maximum verringert und der Schluß des Antrags umgeändert worden; er bitte um Annahme desselben.

Der dementsprechend verbesserte Ausschußantrag wird hierauf angenommen.





II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums Oldenburg für 1885/87.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

III. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1885/87.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

IV. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1885/87.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

V. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für 1885/87.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1868, betr. die Stempelgebühren.

Neue Anträge sind nicht eingegangen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865.

Neue Anträge sind nicht eingegangen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

VIII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865.

Neue Anträge sind nicht eingegangen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Der Gegenstand *N* 9 der Tagesordnung ist identisch mit *N* 5.

X. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Nachweisungen über Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse in 1888/90.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

XI. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Oktober 1890 im Bestande des Staats- und Kronbuts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.

Alle drei Ausschufsanträge werden in einer Abstimmung angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes über die Petition verschiedener Anwohner der Johannis- und Jacobistraße zu Oldenburg, betr. die Bitte, den Torfstall, die Abortseinrichtungen und die Planke hinter dem Landtagsgebäude zurückbauen zu lassen.

Berichterstatter Abg. **Rückens**: Der Grund und Boden, auf welchem das Landtagsgebäude sich befindet, werde hinten an der Johannisstraße durch eine Planke und durch den Torfstall eingefriedigt. Petenten hätten um Beseitigung bezw. Zurückbauung dieser Befriedigungen, durch welche die Straße sehr eingeengt würde.

Letzteres sei thatsächlich der Fall, wie auch die Patrien sich unzulässigerweise an der Straße befänden. Jedoch vermöge hier nur die städtische Verwaltung Abhilfe zu schaffen und würden daher Petenten sich zunächst an diese und in zweiter Linie an das Staatsministerium zu wenden haben. Da also der Instanzenzug nicht innegehalten sei, beantrage der Ausschuf

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Funch**: Bei dieser Gelegenheit komme er auf die auch während der jetzigen Landtagsession wiederum vielfach ventilirte Frage der Erbauung eines neuen Landtagsgebäudes zu sprechen. Bei der fortwährenden Mehrung der Geschäfte und des in Zukunft wohl zweifellos öfteren Zusammentritts während der Dauer einer Finanzperiode könne der Landtag wohl auf solche Räume Anspruch machen, die der Thätigkeit desselben entsprächen. Es fehle zur Zeit gänzlich an Commissions- und Ausschufszimmern; auch der Versammlungssaal habe eine schlechte Lage, da die Sitzungen fortwährend durch Militairmusik gestört würden. Er werde, falls die Stimmung im Landtag dafür sei, einen Antrag auf Erbauung eines neuen Landtagsgebäudes einbringen und hoffe, daß die Versammlung alsdann diesen Antrag als dringlich bezeichnen und ihm zustimmen werde. Die angeregte Frage sei schon vielfach besprochen; wenn er nicht irre, sei auch schon einmal ein Beschluß auf Erbauung eines neuen Gebäudes an der Huntestraße gefaßt worden; man würde daher schon ein neues Gebäude besitzen, wenn seiner Zeit nicht das für das Landtagsgebäude in Aussicht genommene Geld durch den durch schlechten Baugrund vertheuerten Gymnasialbau verschlungen wäre.

Abg. **Meyer**: Den Uebelstand der Nähe des Exercirplatzes empfinde man zwar alle Tage, allein trotzdem werde er es für bedenklich halten, wenn die Staatsregierung mit einem Antrag im Sinne des Vorredners an den Landtag herantrete. Gegen eine solche Vorlage werde er nur dann nicht stimmen, wenn ein Neubau keine erheblichen Kosten verursache; sonst verzichte er lieber auf ein anderes Gebäude. Uebrigens sei es ihm während anderer Sessionen auch nie so aufgefallen, daß man fortwährend draußen Militairmusik höre, selbst auch in der gegenwärtigen vor Weihnachten nicht; er glaube daher, daß der Grund hiervon in der vorgerückten Zeit liege, indem eben im Herbst die Rekruten noch nicht so weit ausgebildet seien; die Landtagsessionen würden aber auch meist in den Herbst fallen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Funch habe richtig bemerkt, daß man früher schon einmal einen Neubau beschloffen habe; er sei jener Zeit selber mit in der Commission gewesen, die Sache habe sich jedoch im Sande verlaufen. Damals sei auch die Frage aufgeworfen, ob nicht durch Aufbau auf den einen, etwas niedrigeren Flügel des Ministerialgebäudes Abhilfe zu schaffen sei, jedoch habe man gesagt, die Grundmauern seien dafür zu schwach. Er sei anderer Ansicht und glaube auch, daß jedenfalls durch Ansetzung eines halben Steines den Mauern die nöthige Festigkeit gegeben werden könne. In den so gewonnenen Räumen könnten dann die Ausschufszimmer eingerichtet werden, während der Saal für die Plenarversammlungen hier bleibe. Dieser Saal sei recht gut; jedenfalls aber störe



die Militairmusik, welche man bislang höre, lange nicht so sehr, als der Straßenlärm.

Er bitte den Abg. Funch, von der Stellung eines Antrages abzusehn; dem Abg. Meyer dagegen könne er sich wohl anschließen, indem auch er dann für einen Neubau stimmen werde, wenn derselbe keine Kosten verursache; bei den jetzigen großen Aufwendungen, die zu machen seien, dürfe man die Regierung nicht noch zu weiteren Ausgaben drängen.

**Abg. Funch:** Er bringe folgenden selbständigen Antrag ein:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst eine Vorlage zu machen, betr. Erbauung eines Landtagsgebäudes auf dem für diesen Zweck an der Huntestraße reservirten Baugrunde.

**Präsident:** Er schließe zunächst die Debatte über die vorliegende Petition und bringe den auf dieselbe sich beziehenden Ausschufsantrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Der Landtag erklärt sodann auf Anfrage des Präsidenten, den Antrag Funch in Betracht ziehn zu wollen. Derselbe wird als dringlich bezeichnet.

Der Antrag Funch wird sogleich zur Berathung verstellt.

Das Wort erhält

**Abg. Hoyer:** Wenn er auch mit dem Abg. Ahlhorn darin einverstanden sei, daß der jetzige Sitzungsaal räumlich genüge, so halte doch auch er die Erbauung eines neuen Landtagsgebäudes für nothwendig. In dem jetzigen befinde sich kein einziges Commissionszimmer und der Eisenbahnausschuß würde, wenn ihm nicht freundlicher Weise im Rathhaus ein Zimmer vom Herrn Präsidenten zur Verfügung gestellt wäre, gar keinen Platz gehabt haben. Jedenfalls könne Niemand verlangen, daß man in dem einen freien Zimmer, welches sich unten befinde, seine Gesundheit auf's Spiel setze. Auch die im Ministerialgebäude tagenden Ausschüsse seien wegen ihres Zimmers manchmal in Konflikt gerathen. Er bitte demnach um Annahme des Antrags Funch.

**Abg. Tanzen:** Er vermöge sich noch nicht so plötzlich mit dem Gedanken auf Erbauung eines neuen Landtagsgebäudes zu befreunden, es sei jedoch nicht zu verkennen, daß die jetzigen Zustände manchen Anlaß zu Beschwerden gäben. Commissionszimmer seien überhaupt nicht vorhanden; auch sei zur Zeit das nöthige Aktenmaterial nicht leicht genug zu haben. Auch die Einrichtung des Sitzungsaales sei mangelhaft, was sich namentlich gelegentlich der Eröffnungssitzung gezeigt habe, in der der Herr Minister der schlechten Beleuchtung wegen seine Eröffnungsrede kaum habe lesen können; hierdurch sei das Ansehn des Landtags nicht gewahrt. Allein alle diese Mängel ließen sich s. E. abändern, insbesondere die Beleuchtung, wie denn auch für die Bequemlichkeit wohl etwas mehr gethan werden könne. Wichtig sei, daß sich durch einen Aufbau auf dem Ministerialgebäude vielleicht eine Anzahl Commissionszimmer herstellen lassen.

**Abg. Ahlhorn:** Auch er sei damit einverstanden, wenn den vorhandenen Mängeln zunächst einmal abgeholfen werde;

diese Abhülfe aber ließe sich eben am Besten durch einen Aufbau auf dem einen Flügel des Ministerialgebäudes beschaffen, womit zugleich für dieses eine bessere Symmetrie hergestellt werde. Desgleichen glaube er, daß damit zugleich eine Bequemlichkeit für den Landtag geschaffen werde; die neu gewonnenen Räume aber könne zugleich auch ja die Staatsregierung mit benutzen. Für einen gänzlichen Neubau werde man indessen einen guten Bauplatz kaum finden können.

**Abg. Meyer:** Er halte es überhaupt für praktischer, wenn die Commissionszimmer im Ministerialgebäude belegen seien; demnächst werde man in demselben ja auch elektrische Beleuchtung erhalten. Er bitte, den Antrag Funch abzulehnen.

**Abg. Funch:** Er könne zu seiner Freude konstatiren, daß der Landtag der Ansicht sei, daß wenigstens die jetzigen Zustände den Verhältnissen nicht entsprächen. Er wolle aber noch ausdrücklich betonen, daß die Ausführung eines Prachtbau's auch nicht in seinem Sinne liege; bescheidene, aber zusammenhängende Räume würden hinreichen.

Wenn der Abg. Ahlhorn sage, für einen Neubau werde man nicht leicht einen passenden Platz finden, so könne er erwidern, daß an der Huntestraße für ein neues Landtagsgebäude ein solcher schon reservirt sei. Das jetzige Gebäude werde man sehr gut verwerthen können, insbesondere für Zwecke der Eisenbahndirektion, die bei der demnächstigen Vermehrung ihres Personals bald Mangel an Raum empfinden werde.

Jeder Abgeordnete wisse doch aus Erfahrung, daß man fortwährend mit Bureau und Registratur so viel zu thun habe, daß es äußerst wünschenswerth erscheine, in damit zusammenhängenden Räumen arbeiten zu können.

**Abg. Tanzen:** Für den Fall, daß der Antrag Funch abgelehnt werde, wolle er noch auf einige weitere Mängel aufmerksam machen. Seines Erachtens müßten dann im jetzigen Gebäude passendere Defen angeschafft werden. Ferner müsse das Vorzimmer von der Militair-Bibliothek frei gemacht werden, damit man in demselben nicht immer auf anwesende Militairpersonen stoße.

**Abg. Quatmann:** Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag Funch wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten Zerhusen, Funch, Groß, Hoyer, Jaspers, Jürgens, Rückens, Plagge, Roggemann, Schröder, Wallroth, Wilken.

Dagegen die Abgeordneten Böhler, Ahlhorn, Alfs, Burlage, Dohm, Feldhus, Gruben, Hanke, Hansing, Iken, Kasch, Meyer, Pancraz, Quatmann, Tanzen, Wallrichs, Wenke.

### XIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die Entwürfe

- a) eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer,





- b) eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen.

Der Ausschuh Antrag wird angenommen.

**XIV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Utende-Strücklinger Kanalbau Genossenschaft um Vermittelung eines Zuschusses zur Deckung von Kanalbau schulden.**

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Was den von der Genossenschaft erbetenen Zuschuß zur Deckung von Kanalbau schulden anbelange, so habe der Ausschuß geglaubt, hierzu einen direkten Antrag nicht stellen zu sollen. Jedoch werde die Staatsregierung in der Erwägung, daß es sich hier um eine arme Genossenschaft handle, hoffentlich Mittel flüssig machen können, vielleicht aus dem Landeskulturfonds, und der Genossenschaft eine Unterstützung gewähren. Den weiteren Punkt der Petition jedoch anlangend, nämlich die Gewährung des Kündigungsrechts, so habe der Ausschuß anfangs die Stellung eines weitergehenden Antrages in Aussicht genommen, sei jedoch davon abgestanden in der Erwägung, daß auch ohnedem die Staatsregierung, welcher die Angelegenheit bislang nicht zur Kenntniß gekommen, dem Wunsche der Petentin unzweifelhaft willfahren werde. Es liege hier nämlich der merkwürdige Fall vor, daß die von der Utende-Strücklinger Kanalbau Genossenschaft bei der hiesigen Wittwen- und Waisenkasse gemachte Anleihe zum Betrage von 40 000 *M.* nur auf einer Seite, nämlich der der Gläubigerin, kündbar sei. Nun seien die von der Genossenschaft zu zahlenden Zinsen, welche  $4\frac{3}{4}\%$  betragen, zur Zeit viel zu hoch, aber die Genossenschaft sei gezwungen, diesen hohen Zinssatz dauernd zu bezahlen, da die Anleihe zu diesem Zinssatze für sie eben unkündbar sei. Zwar sei die Wittwenkasse formell im Recht, allein der Ausschuß sei der Ansicht, daß dieses Verfahren der Billigkeit durchaus nicht entspreche, und müsse die Direktion veranlaßt werden, der Genossenschaft ein Kündigungsrecht einzuräumen bezw. die Zinsen zu ermäßigen. Jene Härte sei um so größer, als man zur Zeit schon zu  $3,6\%$  Geld anleihen könne.

Zwar hätte die Petentin den Instanzenweg nicht erschöpft und ihr Gesuch nicht zunächst an das Staatsministerium gerichtet. Allein ungeachtet dessen sehe sich der Ausschuß, um die Angelegenheit nicht weiter zu verzögern, veranlaßt, zu beantragen:

Der Landtag wolle das Gesuch der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung überweisen.

Abg. **Jaspers**: Auf dem Gebiete der Anleihe und des Darlehnswesens sehe er sich als Sachverständigen an. Darum könne er nicht umhin, hier zu bemerken, daß, wenn ein Bankhaus einen derartigen Vertrag abgeschlossen hätte, dieses in der ganzen anständigen Geschäftswelt scharf würde verurtheilt werden. Es sei nicht üblich, bei Anleihen solche onerose Bedingungen zu stellen.

Abg. **Soyer**: Er könne sich diesen Ausführungen nur anschließen und beantrage:

Der Landtag wolle das Gesuch der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Da es sich für die Petentin in erster Linie um Bewilligung eines Zuschusses handle, welche Frage doch erst weitergeprüft werden müsse, bitte er den Abg. **Soyer**, von seinem Antrage abzustechn.

Abg. **Soyer**: Er nehme seinen Antrag zurück.

Der Ausschuh Antrag wird hierauf angenommen.

**XV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 22. Februar 1891, betreffend das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.**

Berichterstatter Abg. **Rückens**: Elf evangelische Volksschullehrer seien dadurch benachtheiligt worden, daß, nachdem in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1876, betr. Einführung einer zweiten Prüfung für evangelische Volksschullehrer, die definitive Anstellung derselben nur auf Grund einer vorher bestandenen zweiten Prüfung erfolge, das Oberschulkollegium erst am Ende des Schuljahres 1878/79 die Aufforderung ergehen lassen habe, sich zu dieser Prüfung zu melden, obwohl schon unter'm 3. Mai 1877 die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich derselben bekannt gemacht worden seien. In Folge dessen hätten die Dstern 1874 aus dem Seminar entlassenen Lehrer erst 1879, also um 1 Jahr zu spät, die definitive Anstellung erlangt; diese Benachtheiligung sei ihnen also ohne ihre Schuld, vielmehr durch Verhältnisse der Schulverwaltung zugefügt. Die Staatsregierung bezw. das Oberschulkollegium sei zwar der Ansicht, daß die elf Lehrer, um welche es sich hier handle, einen rechtlichen Anspruch auf Zurückdatirung ihrer Anstellung nicht besäßen; sie suche aber einen Ausgleich dadurch, daß sie denselben die ihnen fernerhin noch zu gewährenden Alterszulagen so bewilligen wolle, als wenn sie die definitive Anstellung bereits ein Jahr früher erhalten hätten.

Der Ausschuß schließe sich der Ansicht der Staatsregierung an und beantrage:

Der Landtag wolle sich mit einem solchen Verfahren einverstanden erklären.

Abg. **Wallrichs**: Das Vorgehen der Staatsregierung bezüglich der Alterszulage der im Mai 1874 vom Seminar entlassenen Lehrer habe ihn nicht ganz befriedigt, auch nicht die Mittheilung der Staatsregierung, daß in Folge von eingreifenden Vacanzen und Personalveränderungen beim Oberschulkollegium die Aufforderung zur zweiten Prüfung erst im Schuljahr 1878/79 erlassen sei. Es scheine vielmehr so, als wenn letztere wegen überhäufeter Geschäfte oder nicht richtiger Auffassung der Sachlage erst so spät erfolgt sei und als wenn die Staatsregierung dieses Verhalten des Oberschulkollegiums mit dem Mantel der Liebe zudecken wolle. Dieser Auffassung möchte er in sofern entgegen treten, als es ihm bekannt sei, daß einige Lehrer der Jahressklasse 1874, auf welche es hier allein ankomme, nachdem sie 3 Jahre im Schuldienste thätig gewesen, sich beim Oberschulkollegium zum Examen gemeldet, jedoch die Antwort erhalten hätten, sie möchten ruhig so lange warten, bis sie zum Examen aufgefordert würden. Wenn die Staatsregierung glaube, daß die betreffenden Lehrer, nachdem ihnen die Bitte, ihre definitive Anstellung vom 1. Mai 1877 an zu datiren, abgeschlagen worden, sich beruhigt hätten, so



irre sie sich. Dieses Stillschweigen könne nicht als Beruhigung gedeutet werden, wie solches auch ja nur zu häufig einen unterdrückten Groll verberge.

Die Aufforderung zum zweiten Examen sei dann erst 2 Jahre später erfolgt, was für die betreffenden Lehrer den Nachtheil zur Folge gehabt habe, daß sie ihre Alterszulage ebenfalls erst 2 Jahre später empfangen hätten; bislang sei ihnen dadurch schon ein Schaden von 300 M. entstanden.

Sodann sei es ihm aufgefallen — und er habe für die Thatsache Beweise in Händen —, daß das Oberschulkollegium bei einigen Lehrern das Ausstellungsdatum ihrer Anstellungsurkunde, die vom 1. Mai 1879 datirt gewesen, verändert habe, nachdem die Lehrer beim Oberschulkollegium im Mai 1890 um die zweite Alterszulage eingekommen seien. Die alte Anstellungsurkunde hätte das Oberschulkollegium zurückbehalten und den betreffenden bisherigen Inhabern derselben eine neue überandt, deren Datum ein um einige Monate späteres sei. Man solle aber doch glauben, daß eine staatliche Behörde, wenn sie einmal eine Anstellungsurkunde für einen Untergebenen angefertigt habe, nach 11 Jahren nicht mehr berechtigt sei, die alte Urkunde zurückzubehalten, eine neue anzufertigen und diese mit einem viel späteren Datum zu versehen.

Er möchte die Staatsregierung ersuchen, die zu gewöhnliche Alterszulage nicht so zu bemessen, als wenn die definitive Anstellung um ein, sondern um zwei Jahre früher erfolgt sei, da dieses seines Erachtens nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit sei.

Reg.-Com. **Willich**: Er sei natürlich nicht in der Lage, auf die vom Vorredner soeben angebrachten Beschwerden eine direkte Antwort zu geben, da ihm das Vorbringen derselben vorher nicht mitgetheilt sei. Im Allgemeinen könne er nur sagen, daß, wenn die betreffenden Lehrer sich durch das Vorgehen des Oberschulkollegiums beeinträchtigt geglaubt hätten, dieselben sich wohl im Beschwerdewege an das Staatsministerium würden gewandt haben, zumal bekanntermaßen die Lehrerkreise nicht gerade zurückhaltend seien, sobald sie sich geschädigt glaubten; daher müsse Stillschweigen sehr wohl als Beruhigung gedeutet werden. Der Staatsregierung könne es nur angenehm sein, wenn da, wo ein Lehrer durch eine Maßregel der Oberbehörde seine Rechte verkürzt glaube, von dem Recht der Beschwerde Gebrauch gemacht werde. Wenn aber ohne Einhaltung des Instanzenzuges derartige Sachen — wie das während der jetzigen Landtagsession schon wiederholt geschehen sei — hier zur Sprache gebracht würden, so bedaure die Staatsregierung, nicht in der Lage zu sein, eine Antwort geben zu können.

Abg. **Wallrichs**: Er könne nur wiederholen, daß es seiner Ueberzeugung nach Pflicht des Staatsministeriums sei, das Versehen des Oberschulkollegiums wieder gut zu machen und demnach die definitive Anstellung nicht um ein, sondern um zwei Jahre zurückzudatiren, weil diejenigen Lehrer der Jahressklasse 1874, wenn sie im fortgeschrittenen Alter in den Genuß der vollen Alterszulage gekommen seien, bei einer nur auf ein Jahr bemessenen Rückdatirung ihrer definitiven Anstellung dann immerhin noch einen Schaden von rund 150 M. zu tragen haben würden.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

**XVI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung vom 24. Februar 1891, betr. den Ankauf von Forstgrundstücken der Frau Wittwe Hegeler in Oldenburg.**

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Ueber die erst in letzter Stunde eingegangene Vorlage seien sachkundige Personen, z. B. der Oberforstmeister, zu Rathe gezogen worden. Letzterer habe mitgetheilt, daß von der 165 ha großen Fläche, um die es sich hier handle, der größte Theil aufgeforstet sei; an einigen Stellen befände sich allerdings noch sog. Urboden. Eine Fläche von 74 ha habe nun der Staat schon an der anzukaufenden Fläche liegen, so daß man also im Ganzen einen Komplex von ca. 240 ha erhalten werde; in der Nähe desselben seien größere Heideflächen belegen, welche die Forstverwaltung ebenfalls anzukaufen trachten müsse. Ein Haus für einen Forstbeamten sei schon vorhanden.

Der Ausschuß könne diesen Ankauf um so mehr empfehlen, als der neue Forstkomplex außerordentlich günstig belegen sei, indem auf der einen Seite desselben die Eisenbahn, auf der anderen eine Chaussee belegen sei. Zudem habe eine Parcellen desselben sehr guten Thonboden, welcher an eine nahe belegene Ziegelei vielleicht zu verwerthen sei.

Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle die Vorlage annehmen.

Der Antrag wird angenommen.

**XVII. Selbständiger Antrag der Abg. Jürgens und Genossen, betr. freie Fahrt der Landtagsabgeordneten auf Oldenburgischen Bahnen.**

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

**XVIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen etc. zu den Gemeinde- und Schullasten.**

**Präsident**: Es sei zu Artikel 3 der Vorlage folgender Antrag der Regierung eingegangen:

Statt des Art. 6 des Gesetzentwurfs ist als Art. 3 §. 3 zu setzen:

Die nach Art. 1 sub 2 pflichtigen Personen sind aus den dort genannten Quellen zu den Gemeindeabgaben in der Weise anzusetzen, daß in der Wohnsitzgemeinde 40% und in der Forensalgemeinde 60% des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt werden.

Berichterstatter Abg. **Kückens**: Im Ausschußbericht müsse es auf Seite 1224 des Abklatsches im Artikel 10 §. 1 sub a heißen „die im Art. 6“ statt „die im Art. 7“.

Reg.-Com. **Mugenbecher**: Der von der Regierung zur zweiten Lesung gestellte Antrag stimme mit dem Ausschußantrag überein, nur wolle er, statt  $\frac{2}{3}$  der Forensal- und  $\frac{1}{3}$  der Wohnsitzgemeinde, ersterer 60% und letzterer 40% zuwenden. So sehr die Staatsregierung auch gewünscht haben würde, wenn ihr ursprünglicher Antrag auf Theilung des hier in Frage kommenden Einkommens angenommen wäre, so habe sie doch, um die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, den vorstehenden Antrag



stellen zu müssen geglaubt. Damit wolle sie nicht zugeben, wie er hier ausdrücklich bemerke, daß ihr ursprünglicher Vorschlag nicht der richtigere sei, sie habe aber denselben zu modificiren deswegen Veranlassung genommen, weil der Landtag eine weitere Bevorzugung der Forensalgemeinde gewünscht habe.

Nebenbei bemerke er noch, daß der vorliegende Antrag zugleich den Zweck habe, das vom rechnerischen Standpunkt aus viel praktischere Decimalssystem hier einzuführen.

Er empfehle den Antrag dringend zur Annahme.

Berichterstatter **Abg. Rückens**: Bereits gestern habe er des näheren ausgeführt, wie der Ausschuß zu dem Vertheilungsmodus von  $\frac{2}{3}$  :  $\frac{1}{3}$  gekommen sei. Letzterer halte auch jetzt noch an seiner Ueberzeugung fest und bitte, den Regierungsantrag abzulehnen.

**Abg. Ahlhorn**: Er müsse seinem Vorredner beipflichten. Er habe anfangs die Absicht gehabt, hier zu beantragen, daß der Forensalgemeinde 70% und der Wohnsitzgemeinde 30% überwiesen würden, stehe aber jetzt davon ab, weil der gestrige Beschluß mit so großer Mehrheit gefaßt sei.

Der Antrag der Regierung wird abgelehnt, der Ausschußantrag und damit der Gesekentwurf im Ganzen dagegen angenommen.

**XVIII a. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Antrags des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.**

Neue Anträge sind nicht eingekommen.

Beide Ausschußanträge werden in einer Abstimmung angenommen.

**XIX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstenthum Lüneburg.**

**Präsident**: Zunächst bemerke er, daß es im Bericht auf S. 1209 des Abklatsches in der Ueberschrift heißen müsse „Bericht des Verwaltungsausschusses“ statt „Bericht des Finanzausschusses“.

Sodann sei seitens der Staatsregierung folgender neuer Antrag gestellt:

Im Antrag 6 hinter „aufzuheben“ einzuschließen:

„vorbehältlich einer angemessenen, vom Gemeinderath zu beschließenden, von der Regierung zu genehmigenden Vorbelastung des Grundbesitzes“.

Reg.-Com. **Dugend**: Die Staatsregierung habe diesen Antrag noch stellen zu müssen geglaubt, um den einzigen, noch bestehenden Differenzpunkt zu beseitigen, bei dem es sich um die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der Stadt Cutin handle.

Wenn der gestrige Landtagsbeschluß in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Provinzialraths die Straßenkasse der Stadt Cutin aufzuheben beabsichtige, so könne sich die Staatsregierung damit nur unter der Bedingung einverstanden erklären, daß gleichzeitig der von ihr gestellte neue Antrag angenommen werde.

**Abg. Rasch**: Man habe sich um diesen Punkt viel gestritten. Die Staatsregierung aber sei dabei seines Erachtens im Unrecht gewesen, insbesondere wenn sie sage, der Cutiner Straßenschuß sei eine Reallast und müsse als solche auf dem Grund und Boden haften bleiben. Letzterer habe aber dafür andererseits früher auch viele Gerechtfame gehabt, die ihm gleichfalls genommen seien. Es würde deswegen wünschenswerth sein, wenn der gestrige Beschluß unverändert erhalten bliebe. Um aber ein Scheitern der ganzen Vorlage zu verhindern, sehe er sich genöthigt, sich dem Regierungsantrag anzuschließen.

**Abg. Wallroth**: In letzterer Beziehung schließe er sich dem Vorredner an, indem auch er die Verantwortung nicht übernehmen wolle, die ganze Vorlage zu Fall zu bringen. Neuregelung der Wegegesetzgebung habe man schon seit lange im Fürstenthum für geboten erachtet, deshalb müsse er den vorgeschlagenen und annehmbaren Compromiß acceptiren und bitte er, gleichzeitig mit dem Regierungsantrag auch den Ausschußantrag anzunehmen.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Regierungsantrag und desgleichen der Gesekentwurf im Ganzen werden angenommen.

**XX. Erste Lesung des Gesekentwurfs betr. die Aufnahme verschiedener Anleihen.**

Berichterstatter **Abg. Jaspers**: Der neue Gesekentwurf sei genau so gefaßt, wie die ursprüngliche Regierungsvorlage, nur mit dem Unterschied, daß noch verschiedene Posten hinzugekommen seien, welche ebenfalls durch Anleihe gedeckt werden sollten; seine gestern gestellten, später wieder zurückgezogenen Anträge hätten ganz dasselbe erstrebt und also die gewollte Wirkung erzielt.

Der Staatsregierung sei bezüglich des Zinsfußes vollkommen freie Hand gelassen und dementsprechend habe sie auch die Höhe des Nominalbetrages zu bemessen, welcher sich je nach der Höhe des Zinsfußes höher oder niedriger stelle.

Bei dieser Gelegenheit wolle er darauf aufmerksam machen, daß im Ganzen 6 165 000 *M.* durch Anleihe zu decken seien; rechne man hierzu noch die für Kanalbaukosten zu verausgabende Summe von 899 800 *M.*, so würden sich im Ganzen 7 064 800 *M.* in Ausgabe verstellen. Diese Zahlen seien dazu angethan, ein Bild zu geben von der „fruchtbaren“ Thätigkeit, welche der Landtag im Laufe seiner jetzigen Session entwickelt habe.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

**Präsident**: Anträge zur zweiten Lesung seien bis heute Mittag 12 Uhr bei ihm zu stellen.

**XXI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.**

Neue Anträge sind nicht eingekommen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

**XXII. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Aenderung der Wegegesetze für das Herzogthum Oldenburg.**

**Präsident**: Er frage zunächst den Berichterstatter, ob über die einzelnen Theile des Berichtes oder über das Gutachten als Ganzes die Berathung zu eröffnen sei.





Berichterstatter Abg. **Plagge**: Er halte es für am richtigsten, wenn über den Bericht im Ganzen die Debatte eröffnet werde.

**Präsident**: Er stelle somit den ganzen Bericht zur Berathung.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Obgleich der Ausschuß in dem vorliegenden Gutachten ausführlich auseinandergesetzt habe, in welcher Weise er demnächst die Wegegesetzgebung beordnen zu haben wünsche, so werde es doch im Interesse der Sache sein, wenn er auch hier auf einzelne Fragen kurz eingehe.

Es sei wohl Allen klar, daß es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse im Herzogthum Oldenburg ausgeschlossen sei, eine allgemein befriedigende Wegeordnung zu schaffen; auf der einen Seite müsse etwas zugegeben, auf der anderen etwas nachgegeben werden. Um aber das demnächstige Gesetz den verschiedenen Verhältnissen anzupassen, sei vor Allem nöthig, daß dasselbe möglichst kurz gefaßt werde und nur die Hauptpunkte regelt; sehr Vieles müsse dem Verordnungswege unter thümlichster Mitwirkung der Selbstverwaltung überlassen werden.

Der Ausschuß sei nun vor allen Dingen der Meinung, daß nicht alle Wege unter einen Hut gebracht werden dürften, sondern daß von vornherein zwischen Kunst- und Rohwegen ein Unterschied zu machen sei; diese Trennung sei durchzuführen sowohl für Amts- wie für Gemeindegewege und gleichermaßen für Fahr- wie für Fußwege. Dieses vorausgesetzt, hege der Ausschuß die Ansicht, daß die Bestimmungen des Artikel 34 der Wegeordnung für die Tragung der Rohwegelasten maßgebend bleiben müsse; damit sei für die Rohwege die Frage der Unterhaltungslast auf die einfachste und, wie der Bericht dies weiter ausführe, auf die den allgemeinen Verhältnissen entsprechende Weise gelöst.

Schwieriger gestalte sich die Beantwortung der Frage, wie die Unterhaltungskosten der Kunstwege zu vertheilen seien. Man dürfe dabei nicht außer Acht lassen, wie die Neubaufkosten getragen würden. Zur Zeit würden diese durchweg nach der Gesamtsteuer vertheilt, während die Unterhaltungskosten, sowie die Vorbelastrungen der Gemeinde für die Neubaufkosten nach den Bestimmungen des Art. 34 aufgebracht würden. Es sei nun dahin zu streben, daß künftighin die Unterhaltungskosten von der Gesamtsteuer, die Neubaufkosten einschließlich der Vorbelastrungen der Gemeinden zu den Neubaufkosten der Amtswege von der Grund- und Gebäudesteuer getragen würden. Da aber den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen sei, müsse man ein Uebergangsstadium und damit zweckmäßig bezüglich der Unterhaltungskosten einen anderen Modus beschließen. Von vorneherein würde zu wünschen sein, daß während dieses Uebergangsstadiums, weil auch die Neubaufkosten schon von der Einkommensteuer mit getragen würden, die Unterhaltungskosten lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer bemessen würden; im Ausschuß sei jedoch auch die Ansicht zu Tage getreten, daß während der Uebergangsperiode stellenweise zweckmäßig nach den Bestimmungen des Art. 34 die Unterhaltungskosten aufgebracht werden dürften. Deshalb habe der Ausschuß, um möglichst Allen gerecht zu werden, geglaubt, vorschlagen zu sollen, daß da,

wo und so lange Neubaufkosten für Kunstwege noch nach der Gesamtsteuer zu leisten seien, die Kommunen verpflichtet werden müßten, eine andere Vertheilung der Unterhaltungskosten zu beschließen. Bei weiteren Neubauten dagegen müßten die Kosten derselben lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer, die Unterhaltungskosten aber nach der Gesamtsteuer vertheilt werden.

Sodann müsse der Grundsatz der Vorbelastrung der zunächst Betheiligten, welcher letztere bekanntlich bei den Neubaufkosten der Amtswege für ganze Gemeinden durch den Art. 88 der Gemeindeordnung in geeigneter Weise geregelt sei, nach der einhelligen Ansicht des Ausschusses in unsere Wegegesetzgebung in größerem Maße, als dies jetzt der Fall sei, eingeführt werden. Namentlich müsse auch die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Gemeintheile, sowie einzelne Personen, denen die Anlage in besonderem Maße zugute komme, zu den Neubaufkosten vorzubelasteten.

An den Ausschuß sei dann ferner die Frage herangetreten, ob auch bezüglich der Unterhaltungskosten eine Vorbelastrung eintreten könne. An sich scheine dies bedenklich, doch seien Zustände möglich, wo dies unbedingt erforderlich erscheine. Man habe ein Beispiel aus dem Amte Wildeshausen vorgeführt, wo die Gemeinde Großenkneten zu den Unterhaltungskosten der Amtswege voll beitragen müsse, obgleich sie von denselben absolut keinen Nutzen habe. In solchen allerdings seltenen Fällen müsse ebenfalls eine Vertheilung der Unterhaltungskosten als mehr dem Nutzungswerth entsprechend vorgenommen werden.

Die Organisation der Feldwege anlangend, so sei schon im Bericht gesagt, daß in der Marsch und zum Theil auch auf der Geest befriedigende Zustände existirten, nicht dagegen in verschiedenen anderen Geestdistrikten. Auch er selber habe die Erfahrung gemacht, daß bei den jetzigen Zuständen eine richtige Führung des Genossenschaftsregisters kaum möglich sei. Der von der Regierung vorgeschlagene Weg aber sei gangbar und habe auch der Ausschuß dem beigestimmt, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden müsse, durch Bildung von Genossenschaften diese ganze Frage zu regeln.

Die Enteignungsbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes seien nicht praktisch. Es sei zu empfehlen, ein allgemeines Enteignungsgesetz zu schaffen oder aber es müßten besondere derartige Bestimmungen in das Wegegesetz aufgenommen werden.

Der Ausschuß habe betreffs der einzelnen Fragen nicht mit besonderen Anträgen hervortreten wollen, sondern sei von dem Wunsche ausgegangen, diese Fragen bis zur definitiven Berathung über den Gesetzentwurf als offene behandelt zu sehen. Der Ausschuß beantrage heute nur, daß der erstattete Bericht mit den heutigen Verhandlungen der Staatsregierung zur Kenntniß überwiesen werden möchte; diese werde die Sache weiterer Prüfung unterwerfen, deren Resultat dann hoffentlich die baldige Vorlage eines neuen und, soweit möglich, allgemein befriedigenden Wegegesetzes sein werde.

Abg. **Tanzen**: Es sei gewiß richtig, daß es schwierig sein werde, für das Herzogthum eine allgemein befriedigende Wegeordnung zu schaffen, weil eben die Verhältnisse so sehr verschiedene seien; mit denjenigen der Geest sei er, Redner,

persönlich weniger bekannt, daher wolle er sich darauf beschränken, hervorzuheben, was ihm für die Marsch als wünschenswerth erscheine.

Im Großen und Ganzen sei er mit den Ausführungen des Berichtes und denjenigen des Herrn Berichterstatters einverstanden. Doch müsse er sich erlauben, auf die einzelnen Punkte etwas näher einzugehen.

Nach Art. 34 der Wegeordnung unterliege in den Gemeinden mit gemischten Distrikten die Vertheilung der Wegelasten nicht der Beschlußfassung des Gemeinderaths, sondern richte sich nach der Größe der Ländereien. Der Ausschuß habe gesagt, daß diese Bestimmungen für die Vertheilung der Lasten von Rohwegen bestehen bleiben müßten. Wie früher, so billige er auch jetzt noch diese Ansicht, da nicht zu verkennen sei, daß, wenn demnächst der Gemeindevertretung es überlassen sein solle, den Vertheilungsmodus zu bestimmen, dieses in vielen Fällen große Härten und Ungerechtigkeiten nach sich ziehen werde. Der Abg. Huchting habe dieses viele Male an der Gemeinde Bockhorn gezeigt, wo die Stimmenkraft auf der Geest, dagegen die Steuerkraft auf der Marsch liege; hier werde im Falle einer Aenderung der Bestimmungen des Art. 34 eine Verschiebung der Wegelasten die Folge sein: die Marsch werde hinfort zum größten Theil auch die Lasten der Geest zu tragen haben. Er pflichte also in der Beibehaltung der citirten Bestimmungen für die Tragung der Lasten von Rohwegen der Ansicht des Ausschusses vollkommen bei.

Sodann sehe er sich veranlaßt, die Frage aufzuwerfen, was man denn unter Rohwegen und was unter Kunstwegen verstehe. Sollten unter letzteren lediglich die besteinten Wege zu verstehen sein, so reiche die Unterscheidung nicht aus. In der Marsch wenigstens seien die Fußwege, welche meistens von den Fahrwegen getrennt seien, sämtlich Kunstwege, möchten sie nun beandert, besteint oder beslurt sein. Die Unterhaltung derselben sei durchaus nicht unbedeutend, komme im Gegentheil vielmehr beinahe den Rohwegelasten gleich. Er sei daher der Meinung, daß die Unterhaltungslast auch dieser Wege, welche von allen Leuten benutzt würden, nach der Gesamtsteuer, und nicht wie in Artikel 34 bestimmt, vertheilt werden müsse.

Der Herr Berichterstatter habe sodann von der Aufbringung der Unterhaltungskosten für die Amtsverbandswege gesprochen und gesagt, daß man hier dagegen die Bestimmungen des Art. 34 als ungerecht empfunden habe. Seit Jahren sei allerdings eine Aenderung hier schon angestrebt und würde dieselbe auch schon eingetreten sein, wenn nicht das Aemtergesetz Bestimmungen getroffen habe, nach welchen die Baulast ungerecht vertheilt werde. Seines Erachtens müßten die Neubaukosten nach der Grund- und Gebäudesteuer, die Unterhaltungskosten dagegen nach der Gesamtsteuer vertheilt werden. Erstere ebenfalls nach dieser umzulegen, würde ungerecht sein, da die Einkommensteuerpflichtigen kämen und gingen; da sie aber als im Steuerbezirk wohnend die Vortheile von den in ihm befindlichen Anlagen trügen, so müßten sie auch die Kosten der Unterhaltung derselben mit tragen. Nun sei aber inzwischen der Zustand eingetreten, daß die Kosten der Amtsverbandschauffeen, welche gebaut seien oder welche man zu bauen beschloßen habe, nach der Gesamtsteuer getragen werden

seien bzw. beschlußgemäß getragen werden sollten; wenn jetzt daher auch die Unterhaltungskosten nach der Gesamtsteuer verumlagt würden, so habe dieses augenscheinlich eine große Härte im Gefolge. Daher sei es gerechtfertigt, wenn der Ausschuß Uebergangsbestimmungen vorschläge, die so lange dauerten, bis alle jetzigen Chauffeebauschulden bezahlt seien. Trotzdem halte er dies aber für den schwächsten Punkt des ganzen Berichtes, da bis dahin in vielen Fällen 15—30 Jahre vergehen, jene neuen Bestimmungen also erst nach langer Zeit in Kraft treten würden. Bei einer steten Weiterentwicklung unserer wirtschaftlich günstigen Verhältnisse werde man dann aber in den Marschen nur noch wenige Rohwege haben, indem er hoffe, daß nach Ausbau des betreffenden Amtsverbandschauffeenetzes nunmehr auch die Gemeinden ihrerseits selbständig mit dem Bau von Chauffeen vorgehen würden. Einen gerechteren Vorschlag aber zu machen, sei auch er nicht in der Lage, vielleicht sei es möglich, daß es den Amtsverbänden überlassen werde, beschließen zu können, die Bauschulden auf den Grundbesitz zu übernehmen und alsdann die Unterhaltungskosten nach der Gesamtsteuer umzulegen. Er verkenne zwar keineswegs die Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wenn diese Beschlußfassung den Amtsvertretungen überlassen würde, da ja Alles darauf ankomme, wie für die einzelnen Verbände sich die Sache rechnerisch gestalte. Der Umstand aber, daß der für die Zukunft als wünschenswerth bezeichnete Vertheilungsmodus nicht in allzu weite Ferne gerückt werde, erscheine ihm als ein wesentlicher Grund, den angegebenen Ausweg einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Auch bezüglich der Unterhaltungskosten eine Vorbelaftung zu gestatten, halte er nicht für empfehlenswerth. Er glaube, daß dieses zu große rechnerische Schwierigkeiten im Gefolge haben werde und daß andererseits eine solche Vorbelaftung schon gleich bei derjenigen wegen der Neubaukosten mit festgelegt werden könne. Jedermann werde überzeugt sein, daß nur eine einmalige Vorbelaftung zweckmäßig erscheine; sei solche bislang nicht hoch genug gewesen, müsse man eben weiter greifen.

Eine solche Bestimmung dagegen in das Gesetz aufzunehmen, daß auch einige Gemeintheile besonders vorbelastet werden könnten, halte er für durchaus angebracht. Als man das Chauffeenetz in Butjadingen gebaut habe, hätten der Amtsverband 30% und desgleichen die Gemeinden 30% der Baukosten aufzubringen gehabt; der Amtrath habe nun den Gemeinden empfohlen, die Interessenten, wozu allerdings das Gesetz keine zwingende Handhabe geboten habe, mit 10% vorzubelasten; es sei aber in einzelnen Gemeinden sogar gelungen, die Interessenten zur Tragung einer Vorbelaftung von 20% zu bewegen. Man habe vielfach die Erfahrung gemacht, daß eine zehnpcentige Vorbelaftung, die sich pro Katasterstück oftmals auf nur 15 bis 20 *M.* berechne, zu gering sei. Doch habe bei Amtsverbandschauffeen, die zugleich dem größeren Verkehr dienen sollten, dieser Gedanke nicht so durchgeführt werden können, als es bei den noch zu bauenden Gemeindechauffeen der Fall sein werde. Je geringeren Werth eine Chauffee für den allgemeinen Verkehr habe, desto größer müsse die Vorbelaftung des meistinteressirten Grundbesitzes sein.



Mit dem Ausschuss sei er auch darin einverstanden, daß für die Feldwege — wenigstens der Marschen — anderweitige gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen zu werden brauchten. Er habe sich auch schon früher in gutachtlichen Äußerungen dahin ausgesprochen, daß in dieser Hinsicht die Beschlüsse der Selbstverwaltungsbehörden ausschließlich maßgebend sein müßten.

Was schließlich die Enteignungsfrage anbelange, so sei auch er der Meinung, daß hier Wandel geschaffen werden müsse. Ob die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes auf die vorliegenden Verhältnisse einfach übertragen werden könnten, vermöge er zur Zeit nicht zu übersehen, doch schienen ihm jene Bestimmungen als für die Entschädigungsberechtigten zu wenig vortheilhaft.

Berichterstatter Abg. **Blagge:** Er habe noch einen Punkt zu berühren vergessen. Die Vorbelastung derjenigen Betriebe, welche die Wege dauernd in erheblicher Weise verabnutzten, sei herbeizuführen. Der Bericht führe weiter aus, daß Bestimmungen hierüber erst in Kraft treten könnten, wenn das Wegegeld aufgehoben sei. Der Ausschuss sei wiederum einstimmig für eine solche Aufhebung auf den Staatswegen in allernächster Zeit eingetreten; verschiedener Ansicht sei er dagegen in der hier allein praktischen Frage gewesen, ob gleichzeitig auch für Kommunalchaulsees das Wegegeld fortfallen könne. Diese Frage bedürfe weiterer Prüfung. Darin aber sei der Ausschuss einig, daß von dem Zeitpunkt an, wo die Weggeldhebung auch hier fortfalle, für eine anderweitige Vorbelastung der in Betracht kommenden Anlagen und Personen Sorge zu tragen sei. Die praktische Durchführung werde anfangs nicht ganz leicht sein, allein nach den Erfahrungen, welche man in Preußen mit den Vorbelastungen gemacht habe und wo entsprechende Bestimmungen auf immer weitere Provinzen ausgedehnt würden, sei die Regelung doch nicht allzu schwierig.

Sodann habe er zu den Ausführungen des Abg. Tanzen einige Bemerkungen zu machen.

Derselbe habe hervorgehoben, daß man bei den Fußwegen ebenfalls zwischen Kunst- und Rohwegen unterscheiden müsse und daß die Unterhaltungskosten für die Kunstfußwege ebenfalls nach der Gesamtsteuer verumlagt werden müßten. Er stimme dieser Ansicht vollständig bei. Er halte es aber für unthunlich, im Gesetz eine Definition von Kunst- und Rohwegen zu geben, vielmehr könne dieser Unterschied nach Anhörung der betreffenden Gemeinden bzw. Kommunalverbände im Verordnungswege unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse viel genauer präcisirt werden.

Wenn der Herr Vorredner bedaure, daß hinsichtlich der Unterhaltungskosten der Kunstwege wegen der langen Uebergangszeit so bald eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes nicht eintreten könne, so habe derselbe übersehen, daß es vorläufig im Wesentlichen darauf ankomme, die jetzt maßgebenden Bestimmungen des Art. 34 für die Unterhaltungskosten der Kunstwege baldigst zu beseitigen; diese Aenderung sei die Hauptsache und könne sofort bei Erlaß des Gesetzes in Kraft treten. Auch er wünsche, daß die Kommunen ihre anfangs gefaßten Beschlüsse betreffs der aufzubringenden Baukosten wieder abändern könnten, es würde dies jedoch gesetzlich kaum zulässig sein.

**Berichte.** XXIV. Landtag.

Wenn der Herr Vorredner die Vorbelastung einer Gemeinde betreffs der Unterhaltungskosten von Amtskunsthwegen nicht für thunlich halte, so weise er auf das Beispiel im Amte Wildeshausen hin, wo doch thatsächlich eine große Gemeinde, ohne Nutzen davon zu haben, die Unterhaltungskosten von in anderen Gemeinden belegenen Chaulsees zum großen Theil tragen müsse und wo der Amtrath es abgelehnt habe, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Da scheine es geboten, Abhilfe zu schaffen; im Uebrigen sei auch er nur in zwingenden Fällen für eine derartige Vorbelastung.

Abg. **Meyer:** In den Ausführungen der Vorredner, des Ausschusses und der Vorlage sei auf die verschiedenartigen lokalen Verhältnisse des Herzogthums hingewiesen; auch seines Erachtens machten dieselben sich nirgends so geltend, als bei den Wegeverhältnissen. Er bitte also, an seine Ausführungen den Maßstab zu legen, daß die Specialverhältnisse seines Wahlkreises auf seine Anschauungen über Wegeverhältnisse eingewirkt hätten.

Was zunächst die Unterhaltungskosten für Rohwege anlange, so halte er es für unrichtig, bei einer etwaigen Revision den Art. 34 der Wegeordnung nicht abzuändern. Nach den Bestimmungen desselben liege die Wegelast einfach auf dem Grund und Boden nach seinem Flächeninhalt; allein nach der einfachen Bodenfläche dürfe man keine Lasten umlegen, da die Bonität unendlich verschieden sei, nicht nur auf der Geest, sondern auch in der Marsch. Für einzelne Bezirke möge man ja die jetzigen Bestimmungen bestehen lassen können, jedoch dieselben als Grundsatz, als leitendes Princip hinzustellen, halte er für ganz falsch. In seiner Gegend, dem großen Amtsbezirk Becta, werde nirgends nach der Fläche die Wegeunterhaltungslast umgelegt, sondern ganz allein nur nach der Bonität, nach dem Steuerfaze. So werde es wohl in den meisten Geestgegenden, also in dem größten Theile des Landes, gehalten werden. Wenn somit nur der kleinere Theil lediglich nach der Fläche umlege, so dürfe man unmöglich einen solchen, an und für sich auch nicht rationellen Modus zur Regel machen. — Als Regel genüge der Satz: „Die Unterhaltungslast der unbesteuerten Wege ruht auf dem Grundbesitz“.

Dabei könne man dann durch weitere Bestimmungen anordnen, wie es im Einzelnen mit der Vertheilung der Wegelast gehalten werden solle.

Wenn er (Redner) also hinsichtlich der unbesteuerten oder Rohwege im Princip die bisher geltend gewesenen Grundsätze, übereinstimmend mit dem Ausschussbericht, nur sozusagen formell geändert wünsche, so verhalte es sich anders hinsichtlich der Kunststraßen der Amtsverbände und Gemeinden. Dieselben seien fast ganz allgemein (Ausnahmen kämen aber vor) gebaut worden unter der Bedingung der Umlage der Baukosten nach dem Beitragsfaze der staatlichen Gesamtsteuer. Man erkenne dadurch an, daß der Vortheil, welchen derartige Kunststraßen dem Publikum brächten, nicht ausschließlich, auch nicht einmal vorzugsweise, dem Grundeigenthum zu Nutzen kämen, sondern allen Klassen der Bevölkerung ohne jegliche Ausnahme. Und diese Ansicht sei unanfechtbar richtig. Jeder ohne Ausnahme sei bei derartigen Anlagen interessirt. Es sei daher durchaus gerecht und in der Ordnung, daß nicht nur der Grundbesitz allein,



sondern auch das Einkommen aus dem Geschäfts- und Arbeiterwerbe und dasjenige aus mobilem Kapital zur Anlage solcher Kunststraßen herangezogen würde. Sei das aber der Fall — und wer möchte dies wohl in Abrede stellen? — so sei es nicht minder ganz gerecht und in der Ordnung, daß auch die Unterhaltungslast nach dem Konkurrenzfuße der staatlichen Gesamtsteuer aufgebracht werde. In dieser Hinsicht müsse er den Ausschußbericht auf's Entschiedenste und mit voller Ueberzeugung des Unrechts, welches derselbe beabsichtige, bekämpfen. Weder zum Neubau noch zur Unterhaltung der Kunststraßen solle der Grundbesitz der alleinige Contribuent sein.

Hätte man ahnen können, daß, nachdem man 1877/78 ein großes Chausseenez nach Gef.-Steuer auszubauen beschlossen, der Gesetzgeber 1879 herkommen und anordnen würde, daß der Grundbesitz dies von der Gesamtheit gebaute Netz später allein unterhalten solle, so würde man sich sehr gehütet haben, eine sonst so nützliche Einrichtung zu beschließen. So läge es in seinem Amte und so würde es vielerwärts sein.

Eigentlich müßten nicht bloß die Kunststraßen, sondern auch die größeren, sog. Gemeindehauptwege, nicht ausschließlich nach der Grundsteuer bzw. nach der Fläche des Grundbesitzes gebaut und unterhalten werden, sondern auch hierbei sei die Einkommensteuer entsprechend mit heranzuziehen. Da es aber in Zukunft wohl nirgends noch viele derartige unchaussirte Wege geben werde, so könne diese Frage nicht von großer Bedeutung sein.

Nach der Grundsteuer, bzw. Grund- und Gebäudesteuer allein müsse man möglichst wenig Kommunallasten umlegen, weil man dadurch das schreiende Unrecht der Doppelbesteuerung des Einkommens aus Grundeigenthum noch immer weiter steigere. Daher fort mit der Grund- resp. Realsteuer als Beitragsmodus zum Bau und zur Unterhaltung der Kunstwege!

Jeder andere Vertheilungsmodus als der von ihm gewünschte involvire eine unerhörte Vergrößerung des Unrechts, welches unsere Besteuerung fortgesetzt ausübe.

Was nun die Frage der Vorbelastung derjenigen Personen anbetreffe, welche in hervorragendem Grade bei den Wegen interessirt seien, so sei es ja richtig, daß gewisse Gewerbebetriebe, wie Ziegeleien, Mühlen u. allerdings durch die von ihnen zu zahlenden Einkommensteuern ebenfalls an der Bau- und Unterhaltungslast Theil nehmen würden, wenn wir eine Aenderung im Sinne der Gerechtigkeit durchführten, allein es sei zu wünschen, daß solche gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, nach denen dieselben unter Umständen auch vorbelastet werden könnten; desgleichen halte er die Einführung der Möglichkeit einer Vorbelastung von Gemeintheilen, also eine analoge Anwendung des Art. 88 der Wegeordnung, auf die Einzelgemeinde für sehr angebracht. Für kleinere Gemeinden sei eine solche Bestimmung zwar nicht von Bedeutung, wohl aber für größere Gemeinden mit vielen Bauerschaften, wie sie zahlreich bei uns vorhanden. Im Amte Bockta, wo bekanntlich ein ausgedehntes Chausseenez vorhanden sei, führten die Amtsverbandshausseenez vielfach mitten durch eine große Gemeinde, ohne alle bedeutende Ortschaften unmittelbar zu berühren; wenn es dort den Gemeindevertretungen möglich gemacht

sei, Vorbelastungen zu beschließen, so würden diese Ortschaften leichter mit der Hauptchauffee verbunden werden, als es jetzt der Fall. Demnach sei es zu wünschen, daß der Art. 88 analoge Anwendung auf die Gemeinden fände. Was die Beseitigung des Wegegeldes anlange, so habe er hierin schon bei früherer Gelegenheit seinen Standpunkt dargelegt. Wenn die Erhebung desselben auch vielleicht keine ganz angemessene zeitgemäße Einrichtung sei, so halte er eine Aufhebung doch nicht für opportun. Fände dieselbe indessen doch statt, so müßte konsequenterweise solches ebenso für die Kommunalchauffeen geschehen und das würde sehr zu bedauern sein. Chausseegeld sei die gerechteste Steuer, welche wir hätten. Eine Bestimmung zu treffen, wonach in gewissen Fällen es zulässig sei, auch die Unterhaltungskosten der Chausseen dem Nutzungswerth entsprechend zu vertheilen, halte er zwar für gerecht und gut, allein für sehr schwer durchführbar. Die Feldwege hätten auf der Geest, speciell auch für seinen Wahlkreis, eine größere Bedeutung als in der Marsch; sonst würde der Abg. Tautzen nicht haben sagen können, daß bald alle Wege in seiner Gegend besteint sein würden; im Süden des Landes würde solches noch nicht nach 100 Jahren der Fall sein. Die bisherige Organisation der Feldwege lasse zu wünschen übrig, wie er (Redner) in früheren Landtagen oft und vielfach näher betont habe und es in der Regierungsvorlage auch ja ausführlich dargelegt sei. An sich sei das den Unterhaltungskosten zu Grunde gelegte Princip genossenschaftlicher Vereinigung ganz gerecht und richtig. Allein seine Durchführung sei manchmal sehr erschwert, vielfach sogar unmöglich. Er werde in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß in der vorgeschlagenen diesbezüglichen Einrichtung, welche den Gemeinden fakultativ das Recht verleihe, eine Reihe von Genossenschaftswegen zu einem Ganzen zusammenzuliegen, eine wichtige und wünschenswerthe Neuerung erblicken, die genüge, allen Beschwerden und Schwierigkeiten zu begegnen.

Er habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß es in der zweiten Resolution des Ausschußberichts, Abklatz S. 1150, wohl statt „Kommunalbehörde“ „Kommunalvertretung“ heißen müsse, denn die Kommunalbehörde könne doch nicht beschließen. — —

**Präsident:** Er mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er schon länger als die ihm geschäftsordnungsmäßig zustehende Zeit geredet habe.

**Abg. Meyer:** Er sei jetzt auch mit seinen Ausführungen am Ende. Er wolle dieselben nur noch dahin zusammenfassen, daß er nur mit einem Theil der Ausführungen des Berichts sich einverstanden erklären könne.

**Abg. Tautzen:** Um auf die Frage der Vorbelastung der Gewerbetreibenden zurückzukommen, so müsse die Regierung, welche ja in Preussischen Verhältnissen ein Vorbild habe, passende Bestimmungen zu treffen suchen. Dagegen möchte er vor einer Vorbelastung einzelner Gemeinden innerhalb eines Amtsverbandes zur Unterhaltungslast warnen, zumal die am meisten begünstigsten Gemeinden des Amtsverbandes ohnehin diejenigen seien, welche ohne eigene Beiträge Staatschauffeen erhalten hätten; wenn dem gegenüber die Gemeinden, welche mit großen Aufwendungen Kommunalchauffeen erhalten hätten, auch noch mit Unter-



haltungskosten vorbelastet werden sollten, so werde das große und berechtigte Unzufriedenheit erregen. Eine jede Vorbelastung einer Gemeinde müsse sich lediglich ausdrücken in der Vorbelastung beim Neubau.

**Abg. Jfen:** Er habe nur das Wort genommen, um seine Ansicht über die Unterhaltungslasten der Wege auszusprechen.

Er sei mit dem Abg. Tanzen einverstanden, daß für die Unterhaltungslast der Rohwege der Art. 34 der Wegeordnung bestehen bleiben müsse; bei einer Vertheilung dieser Last nach der Grund- und Gebäudesteuer werde man Nichtinteressirte treffen. Dagegen komme er mit dem Abg. Meyer darin überein, daß die Neubaukosten der Amtsverbandshaussees nicht nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt werden dürften; dieses habe er auch schon bei Gelegenheit der Berathung des Ergänzungsgesetzes ausgesprochen.

Sodann hege er den Wunsch, daß die demnächstige Wegeordnung nicht so complicirt werden möge, als es die jetzige sei.

Die Vorbelastungsfrage der Gewerbetreibenden spiele für ihn nur eine nebensächliche Rolle, denn wer den Weg viel benutze und ein großes Gewerbe betreibe, der zahle auch eine dementsprechende Einkommensteuer. Die Unterhaltungskosten der Kunststraßen sowohl, als auch die Neubaukosten derselben seien nach dem Betrage der Gesamtsteuer aufzubringen, da wohl Jedermann ein Interesse an dem Verkehr auf diesen Straßen nehme.

**Abg. Soyer:** Wie schon vor drei Jahren, so halte er es auch jetzt noch für nothwendig, daß der Artikel 34 der Wegeordnung in Bezug auf alle Wege geändert werde; er sei aber damit einverstanden, daß die Aenderung einstweilen nur für Kunstwege getroffen werde.

Er habe den Bericht mit Freuden begrüßt, namentlich auch den Satz desselben, daß, wer die Wege viel benutze, auch viel zu den Lasten derselben beitragen müsse. Er müsse aber hinsichtlich desselben dem Abg. Plagge gegenüber bemerken, daß derselbe damit eigentlich für die Beibehaltung des Chausseegeldes plaidirt habe.

Was sodann aber die Vorbelastung von Gemeindegliedern anbelange, so vermöge er es sich nicht vorzustellen, wie man sich eine solche bezüglich einzelner Personen, z. B. der Aerzte, denke. Es könne doch leicht der Fall eintreten, daß Diejenigen, welche bei Anlegung der Kunstwege sich eine Vorbelastung gefallen lassen müßten, schon im nächsten Jahre in Folge Aufgebens der Praxis bezw. ihres Geschäfts nicht den geringsten Vortheil mehr von den Chaussees hätten. Jedenfalls werde sich ein genereller Modus nicht aufstellen lassen, sondern Alles müsse von lokalen Verhältnissen abhängig gemacht werden; dies aber erscheine ihm äußerst bedenklich und werde eine solche Vorbelastung ganz eigenthümliche Blüthen treiben. Wohl dagegen halte er die stärkere Heranziehung einzelner Gemeintheile für praktisch durchführbar.

**Abg. Wenke:** Auch er stimme mit dem Ausschuß darin überein, daß für die Rohwege der Art. 34 der Wegeordnung bestehen bleiben müsse; er selber wohne in einem gemischten Distrikt und könne sagen, daß sich dort die Bestimmungen jenes Artikels sehr bewährt hätten. Die minder-

werthigen Grundstücke brauchten ja gerade die Wege am meisten, Fetzweiden z. B. dagegen weniger und deshalb eben halte er es für gerecht, wenn die Unterhaltungskosten nach der Größe der Grundstücke vertheilt würden.

Wenn der Ausschuß ferner sage, daß bezüglich der Baukosten der Repartitionsmodus zu ändern sei, so müßte aber unter allen Umständen denjenigen Gemeinden, in welchen unter der Bedingung, daß so oder so die Kosten aufgebracht werden sollten, Chausseebauten beschlossen worden seien, es auch für die Zukunft selber überlassen bleiben, wie sie einen solchen Beschluß wieder abändern wollten.

Für den Fall einer Aufhebung des Chausseegeldes müßten auch seines Erachtens Diejenigen, welche die Chaussees viel benutzten, entsprechend zu den Lasten herangezogen werden.

**Abg. Ahlhorn:** Er sei im Großen und Ganzen mit dem Ausschußbericht, welcher ja der Regierung für eine demnächstige Wegeordnung nur die Direktiven geben solle, einverstanden. Die Hauptsache sei Beibehaltung der Bestimmungen des Art. 34 der Wegeordnung für die Lasten der Rohwege und die Veranlagung der Unterhaltungskosten der Kommunalhaussees nach der Gesamtsteuer. Eine nothwendige Vorbelastung einzelner Personen innerhalb einzelner Gemeinden erscheine auch ihm bedenklich, da dieses zu Unzufriedenheiten innerhalb der Verbände führen werde; er bitte daher, auch in dieser Hinsicht es bei der Ansicht des Ausschusses zu belassen.

**Abg. Quatmann:** Bei der Schwierigkeit einer Regelung der vorliegenden, so außerordentlich wichtigen Materie lasse sich eine völlig gerechte Vertheilung der Wegelasten kaum ermöglichen; man müsse daher darnach trachten, die bestmöglichen Bestimmungen ausfindig zu machen.

Er halte es für billig, wenn die Lasten der Rohwege nach der Grund- und Gebäudesteuer getragen würden, die der Neubauten und die Unterhaltungskosten der Kunstwege dagegen nach der Gesamtsteuer, zumal der Grundbesitz in Folge der von ihm zu entrichtenden Grund- und Gebäude- bzw. Einkommensteuer schon so wie so doppelt besteuert werde. Gegentheiligenfalls aber würden viele einen Nutzen von den Wegen haben, welche, wie z. B. die Müller, Ziegeleien u. s. w., wenig zu den Lasten derselben beitragen. Diese vorzubelasten, halte auch er für kaum durchführbar, wie denn seines Erachtens eine solche Vorbelastung auch bei Neubauten zu weit gehen könne, zumal die Vorzubelastenden auch schon an anderen Stellen manchmal Beiträge gegeben hätten.

Für die Feldwege sei die augenblicklich über dieselben existirenden gesetzlichen Bestimmungen die besten, welche es geben könne; allein ihre Durchführung sei zu schwierig und es erscheine daher gerechtfertigt, wenn in den einzelnen Gemeinden besondere Wegebezirke eingerichtet würden; auf die Dauer werde sich eine derartige Einrichtung jedenfalls empfehlen.

Endlich wolle er noch auf einige technische Fragen aufmerksam machen. Er nehme nämlich Anlaß, bei dieser Gelegenheit die Staatsregierung zu bitten, die amtlichen Schauungen der Wege im Frühjahr, wie die Wegeordnung dieses vorschreibe, vornehmen zu lassen. Dieses geschehe, wenigstens in seiner Gegend, nicht und sei die Folge die,



daß man fortwährend schlechte Wege habe. Wenn die Arbeit der Veranlagung der Einkommensteuer die rechtzeitige Schauung durch das Amt nicht zulasse, so müsse man sich nach andern Kräften umsehen. Vielleicht habe auch eine Schauung durch Techniker mehr für sich, da die Ansichten der Verwaltungsbeamten in diesen Punkten sehr verschieden seien. Endlich halte er es auch für ungerecht, daß die Unterhaltungskosten der Wasserzüge an den Wegen bis zu einer Breite von 10 Fuß von den Wegepflichtigen getragen werden müßten, da doch nichts berechnete, die anderseitigen Anlieger an Wasserzügen bei Wegen, entgegen der sonstigen Wasserordnungsbestimmung, ganz freizulassen, zumal die Aufräumung der Wasserzüge im Moore und niedrigen Gegenden den Wegepflichtigen viele Schwierigkeiten mache, da sie keinen Platz für die Raumerde hätten, welche die Wege verdürben.

**Abg. Kückens:** In der Vorbelastung einzelner Gemeinden hinsichtlich der Unterhaltungskosten sei er anderer Ansicht als der Abg. Tangen; in seinem eigenen Kreise lägen z. B. die Verhältnisse so, daß zwei Gemeinden, Huntlosen und Großenkneten, von den dortigen Amtschaffsen nur sehr wenig Vortheil hätten, dagegen zu deren Unterhaltungskosten nicht unerheblich beisteuern müßten; beide Gemeinden hätten ja auch eine darauf bezügliche Petition an den Landtag gelangen lassen. Ganz ähnlich lägen die Verhältnisse im Amte Cloppenburg in Betreff der Gemeinde Garrel, wie auch seiner Zeit eine denselben Gegenstand betreffende Petition dieser Gemeinde gezeigt habe. Daß aber die Vorbelastung nicht in kleinlicher, minutiöser Weise vorgenommen werden dürfe, verstehe sich ja von selbst.

Was die Unterhaltungspflicht der Feldwege anlange, so hätten sich nach seinen Erfahrungen die jetzigen Bestimmungen in den südlichen Theilen des Herzogthums durchaus nicht als ausreichend erwiesen. Nach der Wegeordnung liege die Unterhaltung dieser Kategorie von Wegen den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, für welche der Weg benützt werde. Die Feststellung dieser Grundstücke mache nun häufig große Schwierigkeiten und müsse nicht selten, namentlich wenn sich unter den beteiligten Grundbesitzern Querulanten befänden, ein weitläufiges und sehr kostspieliges Verfahren eintreten; es seien ihm Fälle bekannt, wo die Kosten der Feststellung der pflichtigen Grundstücke sich erheblich höher gestellt hätten als die Kosten der ersten Herstellung. Manche Grundbesitzer scheuten bereits, einen dahingehenden Antrag auf Feststellung der Genossenschaft zu stellen und suchten sich selbst zu helfen. Eine Vereinfachung könne am zweckmäßigsten in der Weise eintreten, daß den Interessenten die Möglichkeit gegeben werde, für die Unterhaltung der Feldwege bestimmte Verbände zu bilden und die Unterhaltungslast auf sämtliche innerhalb dieser Bezirke belegene Grundstücke zu vertheilen. Wenn aber der Bericht hinsichtlich der Bildung dieser Bezirke auf die Wasserordnung verweise, so möchte er bemerken, daß die Bestimmungen derselben s. E. etwas zu complicirt seien; am Besten würden die Gemeindevorsteher, welche ja mit den einschlägigen Verhältnissen betraut seien und denen auch die Aufsicht über die Feldwege obliege, auf den Antrag einiger Genossen hin diese Bezirke bilden können. Wenn die Antragsteller dann nicht mit der Art und Weise der Bezirksbildung einverstanden seien oder der

Gemeindevorsteher das Ansinnen abgeschlagen hätte, so würde als zweite Instanz das betreffende Amt zuständig sein müssen. Er bitte dringend, derartige Bestimmungen in die demnächstige Wegeordnung aufzunehmen.

**Abg. Jürgens:** Er möchte darauf hinweisen, daß in der bisherigen Debatte ein Punkt, nämlich die Enteignungsfrage, noch wenig behandelt sei. Vor einer Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes möchte er warnen, denn dieselben seien seines Erachtens zu scharf bezw. den Oberbehörden darin zu weitgehende Befugnisse vorbehalten, zum Nachtheil der Entschädigungsberechtigten. Nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes werde das Schätzungsverfahren im Verwaltungswege derart gehandhabt, daß das Ministerium, der Entschädigungs-Berechtigte und der Verpflichtete je einen Sachverständigen für die Abschätzung erwählten; diese hätten die Entschädigungssumme unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände und nach den Bestimmungen der ihnen übermittelten Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln. Das Staatsministerium habe jedoch noch die Befugniß, ganz nach seinem Ermessen die Entschädigungssumme anders festzusetzen; ihm seien nun Fälle bekannt, in denen das Staatsministerium dieselbe um 10—15 M. pro Ar heruntergesetzt habe, trotzdem die Entschädigungssumme von den Sachverständigen auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses und unter übereinstimmender Beurtheilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse festgesetzt bzw. ermittelt wäre. Dies gehe entschieden zu weit, indem dadurch ja das ganze Schätzungsverfahren illusorisch gemacht werde, und er wolle glauben, daß die dem Ministerium im Gesetze eingeräumten Befugnisse nur dann zur Anwendung kommen sollten, wenn unter den Sachverständigen keine Einstimmigkeit über die Höhe der Entschädigung erzielt worden sei.

**Abg. Jaspers:** Er wolle nur im Allgemeinen davor warnen, das Princip der Vorbelastung allzusehr auszubilden und dabei in Details sich zu verlieren. Es habe dies zwar den Anschein der Gerechtigkeit, allein auch hier treffe wieder der Satz zu: summum jus summa injuria. Die finanzielle Entlastung müsse dann leicht erkaufte werden mit der Unzufriedenheit einer großen Anzahl von einzelnen Betroffenen, und das sei manchmal die Entlastung nicht werth.

**Präsident:** Es sei Schluß der Debatte beantragt; er lasse über diesen Antrag abstimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Das Schlusswort erhält

Berichterstatter **Abg. Plagge:** Anknüpfend an die Ausführungen der Abg. Hoher und Jaspers erkläre er, daß auch der Ausschuß Bedenken trage, dem Princip der Vorbelastung in zu weitgehendem Maße zuzustimmen. Es sei auch im Berichte ausdrücklich gesagt worden, daß, wie sehr auch eine Vorbelastung der zunächst Beteiligten angestrebt werden müsse, dieser Grundsatz doch, insbesondere bei Wegefachen, nicht in Kleinigkeitskrämerei ausarten dürfe.

Was das Chausseegeld anbetreffe, so passe solches eben nicht mehr in unsere heutigen Verhältnisse; er wolle darüber kein Wort weiter verlieren.

Dem Abg. Hoher, welcher die Frage aufgeworfen, wie man sich denn die Ausführung der Vorbelastung gewisser Anlagen und Personen zu den Unterhaltungskosten



der Kunstwege in der Praxis denke, erwidere er, daß entsprechende Vorschriften im Königreich Preußen vielfach zur Durchführung gelangt seien und sich vollkommen bewährt hätten. Auf S. 347 der Vorlage sei ja auch das Hannoversche Gesetz vom 28. Juli 1851 bezw. 26. Februar 1877 citirt und heiße es dort:

„Ueber den Eintritt der Voraussetzung und die Höhe des Betrages, sowie darüber, ob derselbe in Geld oder Naturalleistungen bestehen soll, entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisaußschuß bezw. der Bezirksaußschuß endgültig.“

Demnach werde bei uns, wenn eine gütliche Vereinbarung sich nicht erzielen lassen, das Amt bezw. das Staatsministerium zuständig sein müssen. Jene Bestimmungen des oben angezogenen Hannoverschen Gesetzes hätten sich so bewährt, daß sie auch in die anderen Provinzen des Königreichs Preußen nach und nach immer mehr Eingang fänden.

Mit dem Abg. Meyer sei er einverstanden, daß es in der zweiten Resolution des Berichtes (Abklatz S. 1150) besser „Kommunalvertretung“ statt „Kommunalbehörde“ heißen müsse.

Zum Schluß stelle er fest, daß der Ausschußbericht nur ganz vereinzelten Widerspruch gefunden habe, daß mithin die darin ausgesprochenen Grundsätze durchweg den Ansichten des Landtags entsprächen.

**Präsident:** Der Abg. Meyer, welcher vor Schluß der Debatte sich noch zum Wort gemeldet, berufe sich auf §. 75 der Geschäftsordnung, nach welchem auch denjenigen Abgeordneten, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten hätten, eine kurze Begründung ihrer Abstimmung auch nach dem Debatte-schlusse zustehe und beantrage demnach, noch zum Worte zugelassen zu werden. Er glaube nicht, daß der Abgeordnete auf Grund dieses Paragraphen noch jetzt das Wort verlangen könne, da derselbe seines Ermessens schon vorher seine Abstimmung ausgiebig motivirt habe.

Abg. **Meyer** zur Geschäftsordnung: Er sei anderer Ansicht.

**Präsident:** Er lasse über den Antrag des Abg. Meyer abstimmen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf werden die Ausschußanträge *N.* 1 und 2 in einer Abstimmung angenommen.

Es folgt

**XXIII. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die anderweitige Organisation der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Oldenburg.**

Die Debatte wird über beide Ausschußanträge eröffnet.

Berichterstatter Abg. **Schröder:** Das Staatsministerium habe sich an den Landtag mit der Frage gewandt: „Ist es wünschenswerth, daß von Ostern 1894 ab eine anderweitige Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens im Herzogthum eintrete?“ und sei es Aufgabe des Ausschusses gewesen, diese Frage eingehend zu beantworten, weil die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft trotz vieler Verhandlungen es nicht fertig gebracht habe,

auf eine ähnliche Anfrage der Staatsregierung eine Auskunft zu ertheilen, welche für die einzuleitenden Schritte eine brauchbare Grundlage hätte abgeben können. Auf Einzelheiten aus den Vorverhandlungen des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft brauche er keines Erachtens nicht einzugehen, weil dieselben den meisten Mitgliedern des Landtags durchaus bekannt seien, das Resultat dieser Verhandlungen zudem auch in dem Schreiben der Staatsregierung mitgetheilt sei. Es habe sich aber gezeigt, daß die Mehrzahl der Abtheilungen der Landwirthschafts-Gesellschaft die landwirthschaftliche Schulfrage unter besonderer Berücksichtigung lokaler Interessen erwogen habe und sei deshalb ein objektives Urtheil nicht zu Stande gekommen.

Der Verwaltungsausschuß habe die Anfrage von einem sachlicheren Standpunkte beantwortet als die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft bezw. deren Centralauschuß, weil er, im Gegensatz zu den Mitgliedern jener Gesellschaft, sich von partikularen Sonderinteressen loszulösen vermocht habe. Der Verwaltungsausschuß habe sich nur die Frage vorgelegt, wie am besten die Ausbildung unserer Landwirthe gefördert werde und dabei vorausgesetzt, daß das Herzogthum Oldenburg im Stande sei, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten; deshalb habe er der Kostenfrage keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt.

Die jetzigen Lehranstalten seien seit längerer Zeit Gegenstand wiederholter Angriffe gewesen, welche, wie auch im Ausschußbericht dargelegt worden, nicht ganz unberechtigt gewesen seien. Weil dem Ausschusse sowohl seitens praktischer Landwirthe als auch seitens des Herrn Regierungs-Commissars versichert worden sei, daß die in Cloppenburg bestehende Ackerbauschule nach jeder Richtung befriedigende Resultate geliefert habe, schlage der Ausschuß die Erhaltung der Ackerbauschule in Cloppenburg vor, in der Ueberzeugung, dadurch den Wünschen des Münsterlandes entgegen zu kommen.

Betreffs der berechtigten Landwirthschaftsschule zu Barel habe der Ausschuß anfangs eine Einigung nicht erzielen können; schließlich sei man jedoch einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß im Bereiche des Herzogthums Oldenburg auch eine Landwirthschaftsschule, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste ertheilen könne, bestehen müsse und daß deshalb die bereits bestehende Lehranstalt zu beseitigen um so weniger Veranlassung gegeben sei. Es sei eine Ehrenpflicht der Oldenburgischen Landwirthe, die höhere Lehranstalt zu erhalten und deshalb der Beschluß vieler landwirthschaftlicher Abtheilungen nicht zu begreifen. Daß eine Reorganisation des landwirthschaftlichen Schulwesens nothwendig, sei nach Ansicht des Ausschusses nicht zu bestreiten und empfehle dieser in erster Linie, das landwirthschaftliche Unterrichtswesen zu verstaatlichen. Leider hätten die Unsicherheit des Fortbestandes der Landwirthschaftsschule, die anfängliche Verbindung mit einem Realprogymnasium und sonstige Verhältnisse ein kräftiges Aufblühen der in Barel bestehenden Anstalt verhindert. Es sei ihr vielfach aus landwirthschaftlichen Kreisen auch der Vorwurf gemacht, daß sie den Verhältnissen des Herzogthums nicht entspreche, so auch vom Centralauschusse der Landwirthschafts-Gesellschaft. Der Verwaltungsausschuß sei entgegen-gesetzter Ansicht und verweise Berichterstatter diesbezüglich

auf den schriftlichen Bericht. Jedenfalls vermöchten die Ursachen, welche einen Rückgang der Anstalt in den letzten Jahren herbeigeführt hätten, nicht auch eine gänzliche Beseitigung derselben zu rechtfertigen. Die Landwirtschaftsschule habe zwar zur Zeit nicht die Anhänger im Herzogthum wie die Ackerbauschule; man habe gesagt, letztere sei die eigentliche Lehranstalt für unsere Verhältnisse, insbesondere auch, weil sie die Freiwilligen-Berechtigung nicht ertheilen könne und deshalb nur sie durch ausgedehntere Berücksichtigung der Fachbildung auf die Landwirtschaft den nöthigen Einfluß auszuüben vermöchte. Dieser Ansicht habe der Verwaltungsausschuß insofern Rechnung getragen, als er gleichfalls auch die Errichtung einer zweiten Ackerbauschule beantrage.

Ein fernerer Streitpunkt seien die landwirthschaftlichen Winterschulen. Der Centralausschuß habe vorgeschlagen, sie neben den Ackerbauschulen zu errichten. In Preußen beständen sie vielfach mit einem akademisch gebildeten Landwirtschaftslehrer als Leiter und daneben mit anderen Lehrkräften besetzt. Die Kosten derselben seien aber in Folge dessen sehr hoch und betrügen pl. m. 5000 *M.*, denen an Einnahmen ca. 1000 *M.* gegenüberständen. Wolle man diese Anstalten auf Oldenburgische Verhältnisse übertragen, so müßte man doch wohl innerhalb eines jeden Amtsbezirks eine Winterschule errichten. Die Ausgaben würden dann aber unverhältnißmäßig groß sein, zumal die Lehrer im Sommer zu wenig Beschäftigung finden könnten. Auch sei der Ausschuß weiter der Ansicht, daß ein Bedürfniß nach der Errichtung solcher Anstalten im Herzogthum nicht überall im gleichen Maße vorhanden sei, daß aber, wo dieses hervortrete, es zweckmäßiger sein würde, Winterschulen, welche den Charakter landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen trügen, als Kommunalanstalten in's Leben zu rufen und diesen Kommunalanstalten dann eine kräftige Unterstützung aus Staatsmitteln zu Theil werden zu lassen. Der Staat übernehme dabei keinerlei Risiko, während sich überall dort, wo ein wirkliches Bedürfniß vorliege, nach einigen Experimentiren die Verhältnisse bald klären und festigen würden und den Kommunen durch die Staatsubvention ein Ansporn zur Errichtung von Fortbildungsschulen gegeben werde. Man habe auch die Frage erörtert, wie diese Winterschulen mit Lehrkräften versorgt werden könnten. Dabei sei im Ausschuß die Ansicht ausgesprochen, daß wohl das Beste sei, seminaristisch gebildete Lehrer als Landwirthe soweit ausbilden zu lassen, als nothwendig, um dieselben zu befähigen, an den Winter-Fortbildungsschulen den landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen zu können. Auch früher seien auf Staatskosten schon einige Lehrer ausgebildet und glaube der Ausschuß, daß damit auch der Weg angedeutet sei, wie man mit der Zeit sich tüchtige Lehrkräfte heranziehen könne, vorausgesetzt, daß das Oberschulkollegium den Lehrern das nöthige Entgegenkommen bewiese. Vielleicht würde es auch noch auf anderem Wege möglich sein, tüchtige Lehrer zu gewinnen, im Ausschusse seien jedoch andere Vorschläge nicht gemacht worden und bitte Berichterstatter den Landtag, sich zu dieser Frage äußern zu wollen. Im Uebrigen könne er auf die Darlegungen des schriftlichen Berichtes Bezug nehmen und bitte nur noch um Annahme der Ausschußanträge.

**Abg. Wilken:** Seit längerer Zeit habe man im Lande die Frage nach einer anderweitigen Regelung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens lebhaft ventilirt; es sei dankend anzuerkennen, daß die Staatsregierung mit Vorsicht an die Lösung derselben herangehe und vor allem dem Lande Gelegenheit gebe, seine Ansicht auszusprechen.

Ihm habe sich anfangs, nachdem das Ergebnis der Verhandlungen des Centralausschusses der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft, betr. die demnächstige Gestaltung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, bekannt geworden, die Befürchtung aufgedrängt, daß man die Landwirtschaftsschule wohl schwerlich werde erhalten können; er freue sich daher, daß der Verwaltungsausschuß einstimmig für die Erhaltung dieser Schule eingetreten sei. Im Bericht sei vor allem auch mit Recht auf die Zweckmäßigkeit einer Verstaatlichung der Landwirtschaftsschule hingewiesen, denn es sei die jetzige landwirthschaftliche Lehranstalt in Barel eine Lehranstalt für das ganze Oldenburger Land und erfordere bedeutende Zuschüsse. Es läge auf der Hand, daß es einer Stadt in der Größe Barel's auf die Dauer schwer werden müsse, Opfer für das ganze Land zu bringen. Dieses habe Barel gethan; der städtischen Verwaltung seien durchaus Vorwürfe nicht zu machen, im Gegentheil müsse man anerkennen, daß Barel erhebliche Kosten bis soweit nicht gescheut habe, um mit dem geringen alljährlichen Staatszuschuß von 8400 *M.* die Schule dem Lande zu erhalten.

Sodann sei er sehr erfreut, daß der Ausschuß auch die Platzfrage berücksichtigt und sich einstimmig dafür ausgesprochen habe, daß die demnächstige Staatsanstalt in Barel bleiben müsse. Er brauche auch nicht weiter zu erörtern, daß dieser Platz sehr günstig sei; nur möchte er noch darum bitten, die neue Organisation so bald wie möglich vorzunehmen. In der Regierungsvorlage sowohl wie im Ausschußbericht sei gesagt, eine Organisation spätestens am 1. Mai 1894 eintreten zu lassen. Dieser Termin sei zu weit hinausgeschoben und müsse das jetzige Provisorium, nach welchem immer nur auf 3 Jahre der Vertrag zwischen dem Großherzoglichen Staatsministerium und dem Stadtrath zu Barel abgeschlossen sei, baldigt ein Ende nehmen; denn hierdurch habe eben die Schule nicht den erhofften Aufschwung genommen.

Der Vertrag laufe zu Ostern 1892 ab und würde es sehr wünschenswerth sein, wenn die Sache bis dahin geregelt sei. So lange sich die Regelung des landwirthschaftlichen Schulwesens in der Schwebe befinde, sei ein Rückgang die natürliche Folge; auch für Barel sei es angenehm, baldigt Gewißheit in dieser Sache zu haben. Die Schule müsse daher bald in die Bahnen gelenkt werden, in welche die Regierung sie zu bringen beabsichtige. Wenn daher in der Regierungsvorlage und im Ausschußbericht als Zeitpunkt der Neuorganisation der 1. Mai 1894 angegeben sei, so eruche er die Staatsregierung, dieselbe doch etwas näher zu rücken und, wenn irgend angängig, schon einem etwa zusammentretenden außerordentlichen Landtage die entsprechende Vorlage zu machen. Er behalte sich vor, zum Schluß der Debatte einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.





**Abg. Quatmann:** Zunächst danke er als Vertreter des Cloppenburgers Kreises dem Verwaltungsausschuß dafür, daß er über die Ackerbauschule in Cloppenburg sich so günstig ausgesprochen habe, daß nämlich die Erhaltung dieser Schule als Bedürfniß anzusehen sei. Auch die in Barel bestehende Schule habe bei Gelegenheit ihres Besuches einen guten Eindruck auf ihn gemacht und spreche auch er sich daher für die Beibehaltung und Vervollständigung dieser Anstalt aus; würde der Landtag ebenfalls die Cloppenburgers Schule besucht haben, so hätte derselbe aus eigener Anschauung konstatiren können, daß das von ihm dieser Schule entgegengebrachte Wohlwollen gleichfalls ein durchaus berechtigtes sei.

Ueber landwirthschaftliche Winterschulen könne man seines Erachtens noch kein richtiges Urtheil fällen; dieses Institut sei noch zu jung und seien die Urtheile darüber noch sehr verschieden. Auch würde er es bedauern, wenn die Winterschulen den Ackerbauschulen durch Abnahme von Schülern schaden würden, da er letztere, namentlich des Sommerunterrichts wegen in Verbindung mit persönlicher Anschauung im Freien und besonders in Beziehung auf Botanik bedeutend vorziehe und glaube er, daß die etwas höheren Auslagen in den meisten Fällen sich rechtfertigten. Der Ausschuß habe mit Recht hervorgehoben, wie schwer es sei, geeignete Lehrkräfte für jene Anstalten heranzubilden, aber auch er sehe es als wünschenswerth an, mit den seminaristisch gebildeten Lehrern einen weiteren Versuch zu machen.

Wenn das Bedürfniß bestehe, in Barel eine Landwirthschaftsschule mit freiwilliger Berechtigung als Staatsanstalt einzurichten, so stimme er dem gern zu. Indes bitte er die Staatsregierung, wenn es sich herausstellen sollte, daß auch die Cloppenburgers Schule einen größeren Zuschuß nöthig habe, dem gegenüber sich nicht ablehnend zu verhalten.

**Abg. Jaspers:** Er habe mit großem Interesse den Ausschußbericht gelesen und glaube auch selbst, daß das Bedürfniß nach einer Landwirthschaftsschule mit freiwilliger Berechtigung bestehe. So viel sei ihm aber auch als Laie ferner klar, daß, wenn jenes richtig sei, dann auch etwas besseres als das jetzt Bestehende geschaffen werden müsse; dann sei es aber auch nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat zu einer solchen Einrichtung die nöthigen Mittel hergebe und nicht eine einzelne Gemeinde. Was die Platzfrage anlange, so müsse die Staatschule da errichtet werden, wo sie am besten gedeihen könne; wenn Barel ein solcher Platz sei, werde er dem zustimmen, daß sie dort errichtet werde. Richte man aber einmal eine derartige Schule ein, so müsse man auch eine gute Schule schaffen, denn bei derartigen Sachen sei das Beste immer das billigste.

**Abg. Tanzen:** Auch er sei erfreut, daß die vom Centralausschuß gehegte Scheu vor einer Landwirthschaftsschule mit freiwilliger Berechtigung hier sich wieder verflüchtigt. Die Stadt Barel halte er für einen geeigneten Platz wegen der dortigen billigen Lebensweise, des ländlichen Charakters der Stadt und des Zusammenstoßens verschiedener Bodenarten und Waldungen.

Wichtig sei, daß die Errichtung einer Landwirthschaftsschule und zweier Ackerbauschulen auf Staatskosten große

Ausgaben verursachen werde, allein er stimme mit seinem Voredner darin überein, daß ein Stand, der die halbe Bevölkerung des Landes ausmache, auch wohl verlangen könne, daß der Staat für die Ausbildung seiner Söhne auch das Erforderliche aufwende. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß der Staat bei der anderweitigen Organisation nicht zu sparsam verfahren werde; die jetzige mangelhafte Entwicklung der Barelers Anstalt habe lediglich in der unzureichenden Einrichtung derselben seinen Grund. Manche jetzt in der Stadt Oldenburg befindliche Schüler würden die Barelers Schule besuchen, wenn dieselbe mehr leiste. In diesem Falle würden manche der Landwirthschaftsschule den Vorzug geben, die Anstalt würde viel mehr besucht sein, da eine abgeschlossene Ausbildung als Landwirth mehr werth sei, als eine halbe Real- oder Gymnasialbildung. Beispiels halber habe sich in der dritten Klasse der hiesigen Oberrealschule auf die Anfrage des Lehrers, wer die Anstalt durchmachen wolle, nur ein einziger Schüler erhoben. Es sei aber doch stets vorzuziehen, wenn eine Schule ganz durchgemacht werde, da erst die Ausbildung in den oberen Klassen einer Schule der Bildung einen Abschluß gebe.

**Abg. Ahlhorn:** Der Ausschußbericht sei so ausführlich gehalten, daß demselben kaum noch etwas hinzuzufügen sei.

Der Herr Berichterstatter habe gesagt, die landwirthschaftlichen Winterschulen würden zu theuer werden; das sei richtig, aber eben deswegen müsse der Staat sie subventioniren. Diese Schulen halte er für äußerst wichtig, indessen brauchten seines Erachtens die Vorstände derselben nicht academisch gebildete Landwirthe zu sein.

An der staatlichen Landwirthschaftsschule sei das wichtigste die Ertheilungsbefugniß der einjährig-freiwilligen Berechtigung, denn er müsse dem Abg. Tanzen beipflichten, wenn dieser sage, die abgeschlossene Ausbildung auf einer Landwirthschaftsschule sei mehr werth, als eine halbe Real- oder Gymnasialbildung.

Was endlich die Stadt Barel anlange, so werde diese alles daran setzen, um den an sie gestellten Anforderungen Genüge zu leisten.

**Abg. Meyer:** In der Versammlung des Centralausschusses der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Berne habe er für die Resolution gestimmt, nach der eine Landwirthschaftsschule mit Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung nicht beizubehalten sei, und zwar deswegen, weil die Vertreter des nördlichen Theiles des Herzogthums die Nothwendigkeit einer solchen Schule nicht anerkannt, sondern bestimmt behauptet hätten, daß dieselbe niemals eine genügende Schülerzahl bekommen werde. Er habe jedoch insofern seine derzeitige Ansicht geändert, als er jetzt mit dem Ausschußantrag sich einverstanden erklären könne, weil inzwischen doch bei ihm die Ueberzeugung die Oberhand gewonnen habe, daß man vielleicht zu besserer Frequenz gelangen werde, wenn eine berechnete staatliche Anstalt an die Stelle der bisherigen trete. Er hoffe ferner, daß man in Folge der veränderten Intentionen bezüglich des Schulwesens in Preußen auch hier Einrichtungen treffen werde, durch welche die landwirthschaftlichen Fächer mehr begünstigt würden; bis jetzt hätten dieselben überall bei solchen Schulen sehr zum Schaden der landwirthschaftlichen Fachbildung im Lehrplan zurücktreten müssen; man solle aber auf die Fach-

bildung Werth legen, sonst seien Realschulen besser. Mit der Erhaltung der Cloppenburgler Ackerbauschule sei er sehr einverstanden; betreffs derselben habe man schon seiner Zeit in der Berner Versammlung sozusagen ein Kompromiß abgeschlossen. Wenn aber auf die Vareler Anstalt in Folge ihrer Umwandlung in eine staatliche Schule und der gleichzeitig damit verbundenen Errichtung einer Ackerbauschule so große Summen verwandt würden, wie in dem Ausschufsbericht in Aussicht genommen, so würde seines Erachtens auch die Cloppenburgler Schule einen höheren Zuschuß erhalten müssen und können. Dieselbe würde dadurch ihre Einrichtung in wünschenswerther Weise vervollkommen können. Sodann habe auch er stets den Standpunkt vertreten, daß für das Herzogthum die Errichtung landwirthschaftlicher Winter Schulen nothwendig sei, allerdings nicht überall, namentlich nicht in der Nähe von Ackerbauschulen, sondern nur da, wo sie sich an schon vorhandene Gemeindegemeinschaften anlehnen könnten. Man müsse nach dieser Richtung hin zunächst einmal ein Experiment machen. Deswegen würde er es gern gesehen haben, wenn der Ausschuß beantragt hätte, die Petition des Fortbildungs-Schulvereins in Dinlage der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen; nachdem für dieselbe die Tagesordnung oder Erledigung beantragt, müsse er sich einen weitergehenden Antrag vorbehalten. Er wolle noch hervorheben, daß auch er die Ansicht des Ausschusses theile, daß der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft einen Einfluß auf das landwirthschaftliche Unterrichtswesen auszuüben Gelegenheit gegeben werde.

**Abg. Jürgens:** Nachdem die Angelegenheit in Berne und besonders auch unter den Fachgenossen heftigen Stürmen der Anfechtung ausgesetzt gewesen, sei es für ihn sehr erfreulich, daß dieselbe hier endlich in den ruhigen Hafen der Erwägung eingelaufen sei; er könne die vom Verwaltungsausschuß gehegten Ansichten vollauf theilen; nur bitte auch er um eine raschmögliche Beordnung der Verhältnisse. So lange die Unsicherheit in dem Bestande der Schule fort-dauere, könne auf eine genügende Entwicklung und Frequenz derselben nicht gerechnet werden, namentlich auch würde letztere nach Eintritt stabiler Verhältnisse in der Organisation der Schule zweifellos wesentlich zunehmen. Schon während der Dauer der Session seien bei ihm viele Anfragen, besonders auch aus Ostfriesland, eingelaufen, wie sich die ganze Sache gestalte; dieselbe sei von einer solchen Bedeutung, daß man nach der Neuorganisation „keine Noth und Mühe haben werde“, wie der Abg. Meyer befürchtete, eine genügende Zahl von Schülern, insbesondere auch aus dem benachbarten Ostfriesland, zu erhalten. Er empfehle daher der Staatsregierung, einer etwa im Laufe der nächsten 3 Jahre zusammentretenden Versammlung des Landtages eine entsprechende Vorlage zu machen, damit die Angelegenheit möglichst rasch definitiv erledigt werde.

**Reg.-Com. Röder:** Nachdem der Ausschuß in seinem Bericht seine Ansicht über die vorliegende Frage dargelegt, werde die Staatsregierung sich jetzt schlüssig machen, wie für die Zukunft das landwirthschaftliche Unterrichtswesen zu gestalten sei. Nur wolle er noch darauf hinweisen, daß vorläufig die Existenz der Vareler Schule auf 3 Jahre ge-

sichert sei, daß aber die Staatsregierung jetzt sofort sich entschließen werde, auf welchen Standpunkt sie sich stellen wolle, denn, wie auch hervorgehoben, seien Klarheit und Sicherheit über deren ferneres Bestehen für die Anstalt nothwendig. Ob für den Fall einer außerordentlichen Zusammenberufung des Landtags diesem die Vorlage schon gemacht werden könne, wisse er natürlich nicht, doch hoffe er, daß bis dahin die Sache bearbeitet sein werde.

**Präsident:** Es seien zwei Anträge eingelaufen:

Der Abg. Wilken beantrage:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung:

falls eine außerordentliche Versammlung des jetzigen Landtags erforderlich werden sollte, derselben alsdann, wenn irgend angängig, eine Vorlage, betreffend definitive Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, zu machen.

Der Abg. Meyer beantrage:

die Petition des Fortbildungsvereins zu Dinlage der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu empfehlen.

Auf Befragen des Präsidenten werden beide Anträge genügend unterstützt.

Dieselben werden sodann mit zur Berathung verstellt.

Das Wort erhält

**Reg.-Com. Röder:** Er bemerke, daß die Staatsregierung kein Geld in Händen habe, um in der Dinlager Angelegenheit etwas thun zu können; doch solle dieselbe im Auge behalten werden.

**Berichterstatter Abg. Schröder:** Nach den stattgehabten Verhandlungen glaube er, Sachliches in der vorliegenden Angelegenheit nicht mehr anführen zu brauchen.

Den Abg. Meyer bitte er, seinen Antrag zurückzunehmen, da derselbe mit dem Antrag N<sup>o</sup> 2 des Ausschusses kollidire.

**Präsident:** Er bemerke, daß der Antrag Meyer weiter gehe als der Ausschußantrag N<sup>o</sup> 2, daher sich nicht mit ihm decke.

Die Berathung wird geschlossen.

Der Antrag N<sup>o</sup> 1 des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Ferner werden angenommen der Ausschußantrag N<sup>o</sup> 2 und der Antrag Wilken, dagegen wird der Antrag Meyer abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

**Präsident:** Die nächste Sitzung finde nach einer kurzen Pause statt.

Tagesordnung derselben:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme verschiedener Anleihen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Riesebieter.**

